



Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte

1. Grundlagen der Förderung

Deutschland engagiert sich für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte weltweit. Das Auswärtige Amt stellt dafür Mittel für die Förderung von Menschenrechtsprojekten zur Verfügung, die nach den Vorgaben des deutschen Haushaltsrechts verwendet und abgerechnet werden müssen. Diese Fördermittel dienen ausschließlich zur Finanzierung von konkreten, zeitlich und inhaltlich begrenzten und definierten Projekten. Die institutionelle Förderung von im Menschenrechtsbereich tätigen Organisationen (etwa durch Übernahme der laufenden Personal- und Betriebskosten) ist nicht möglich.

Konkrete Projekte können mit bis zu 70.000 € gefördert werden.

Mehrjährige Projekte können grundsätzlich nicht gefördert werden. Jedes Projekt muss unabhängig vom Projektbeginn spätestens zum 31. Dezember des laufenden Jahres abgeschlossen sein.

Die Förderung von bereits angelaufenen Projekten ist grundsätzlich nicht möglich.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Thematische Beispiele der Förderung

a) Stärkung der Zivilgesellschaft, insbesondere Unterstützung von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, Menschenrechtsinstitutionen und Medien, z.B.:

- Konkrete Unterstützung von Projektaktivitäten von Menschenrechtsverteidigern;
- Förderung von lokalen, nationalen und regionalen Netzwerken;
- Schutz journalistischer Arbeit;
- Förderung der Meinungs- und Pressefreiheit

b) Schutz und Förderung der Rechte von Frauen, z.B.:

- Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts;
- Bekämpfung von Frauenhandel;
- Projekte gegen „Ehrenmorde“;
- Projekte gegen menschenunwürdige traditionelle Praktiken, z.B. Genitalverstümmelung;
- Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, auch in bewaffneten Konflikten
- Förderung der Gleichstellung und politischen Partizipation von Frauen



- c) Schutz und Förderung der Rechte von Kindern, z.B.:
 - Bekämpfung von Kinderhandel, Kinderarbeit und sexueller Ausbeutung;
 - Hilfe für Kinder in bewaffneten Konflikten;
- d) Projekte für ein Moratorium der Todesstrafe oder deren Abschaffung, z.B.:
 - Seminare mit deutschen oder europäischen Experten;
 - Unterstützung von Reformen im Justiz- und Gefängniswesen
- e) Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Rechte), z.B.:
 - Projekte zum Recht auf Wohnen und Wasser;
 - Projekte zum Recht auf Gesundheit;
 - Projekte zum Recht auf Bildung

Die vorgenannten Themenbereiche stellen Beispiele dar, andere wichtige Themen sind u.a.:

- Bekämpfung von Folter und Misshandlungen
- Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsumsiedlung
- Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung
- Bekämpfung von Straflosigkeit
- Verbesserung von Haftbedingungen
- Unterstützung von Wahrheits- und Versöhnungsprozessen

3. Verfahren

Die Auslandsvertretungen halten ein Formular für die Projektbeantragung bereit (s. Webseite). Dieses muss sorgfältig und vollständig ausgefüllt und rechtzeitig zu dem von der Auslandsvertretung genannten Termin eingereicht werden (**Windhuk: 10. Oktober 2019**). Ein mehrmonatiger Vorlauf ist einzuplanen.

Der Antrag muss insbesondere einen Finanzierungsplan mit einer detaillierten Auflistung der Projektkosten enthalten.

Nach Genehmigung durch das Auswärtige Amt wird ein Zuwendungsvertrag nach deutschem Recht geschlossen.

Nach Abschluss des Projekts ist ein Verwendungsnachweis auf dem von der Auslandsvertretung zur Verfügung gestelltem Muster zu erstellen. Bei mehrmonatigen Projekten sind Zwischenberichte erforderlich.